

rat als Wahlbehörde die weitere Belassung des Klägers in der angesehenen und verantwortungsvollen Stellung eines Staatsarchivars und Kantonsbibliothekars nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne. Beim Entscheid darüber können jedoch nicht alle gegen den Kläger erhobenen und im vorliegenden Verfahren bewiesenen Vorwürfe berücksichtigt werden. Wenn in analoger Anwendung von Art. 352 OR auch beim öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis die Auflösung aus wichtigen Gründen zulässig sein soll (was nach aargauischem Recht zweifelhaft ist), so jedenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen wie beim privaten Dienstvertrag. Dazu gehört vor allem, dass das Dienstverhältnis unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes aufgelöst wird; längerer Zuwarten zeigt, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht unzumutbar ist, und gilt daher als Verzicht auf die Geltendmachung des wichtigen Grundes (OSER-SCHÖNENBERGER N. 15 und BECKER N. 43 zu Art. 352 OR). Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die politische Einstellung und Betätigung des Klägers nur insoweit als Entlassungsgrund berücksichtigt werden kann, als sie dem Regierungsrat erst durch die zur Entlassung führende Disziplinaruntersuchung bekannt geworden ist; was dem Regierungsrat schon früher, insbesondere bei den vorbehaltlosen Wiederwahlen von 1941 und 1945 bekannt gewesen ist, kann nicht mehr als Entlassungsgrund herangezogen, sondern lediglich bei der Würdigung der politischen Gesamthaltung des Klägers und der rechtzeitig geltend gemachten Entlassungsgründe berücksichtigt werden. Alle gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe sind daher nicht nur auf ihre Begründetheit zu prüfen, sondern auch daraufhin, ob und in welchem Umfange die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen dem Regierungsrat bereits bei den letzten Wiederwahlen bekannt waren. Dabei liegt der Beweis dafür, dass eine Tatsache schon früher bekannt war, dem Kläger ob; soweit dieser Beweis für eine Tatsache nicht erbracht

ist, muss angenommen werden, dass der Regierungsrat davon erst durch die Disziplinaruntersuchung Kenntnis erhalten hat.

VI. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

47. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1949 i. S. Jörg gegen Wyss.

Berufungsantrag, Art. 55 Abs. 1 lit. b OG.

Bei Forderungsklagen genügt das Begehren auf Verurteilung zu « angemessenen » oder « den üblichen » Leistungen nicht; es ist die ziffermässige Nennung des verlangten Geldbetrages erforderlich.

Recours en réforme; conclusions, art. 55 al. 1^{er} litt. b OJ.

S'agissant d'actions en paiement de sommes d'argent, il ne suffit pas de conclure à ce que le défendeur soit condamné aux prestations « équitables » ou « usuelles »; il faut indiquer en chiffres le montant dont l'allocation est requise.

Ricorso per riforma, conclusioni, art. 55, cp. 1, lett. b OG.

Se si tratta d'azioni pel pagamento di somme di denaro, non basta concludere per la condanna del convenuto al pagamento di prestazioni « eque » o « usuali »; occorre indicare in cifre l'ammontare chiesto.

Mit der Vaterschaftsklage verlangten die Klägerinnen vor Amtsgericht Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von Fr. 800.— für Entbindungskosten, Fr. 400.— für Unterhaltskosten und eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 50.— bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre des Kindes. Das Amtsgericht sprach die Klage — die Kindbettkosten im herabgesetzten Betrag von Fr. 400.— — zu. Auf Appellation des Beklagten hin hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage in Anwendung des Art. 315 ZGB abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Klägerinnen mit den Anträgen, es sei in Aufhebung desselben der Beklagte

1. als Vater der ... Zweitklägerin festzustellen,
2. zu angemessenen Leistungen gemäss Art. 317 ZGB an die Kindsmutter,
3. zu angemessenen Leistungen gemäss Art. 319 an das Kind,
4. zu einer angemessenen Prozessentschädigung an die Klägerin,
5. zu sämtlichen Gerichtskosten zu verurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. b OG muss die Berufungsschrift u. a. enthalten « die genaue Angabe, welche Punkte des Entscheides angefochten und *welche Abänderungen beantragt werden*. Der blosse Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge genügt nicht ».

Diesen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden Berufungsanträge nicht.

Der Antrag Ziff. 1 auf Feststellung der Vaterschaft des Beklagten hat keine selbständige Bedeutung, weil die Vaterschaftsklage ohne Standesfolgebegehren eine reine familienrechtliche Forderungsklage vermögensrechtlicher Natur ist. Die « Feststellung der Vaterschaft », von der Art. 307 Abs. 1 ZGB spricht, hat nur die Bedeutung eines Motivs für die Verurteilung zu Vermögensleistungen, die nach Art. 309 den Gegenstand der Klage bilden (BGE 39 II 502, 45 II 505, 52 II 95).

Die diese Vermögensleistungen betreffenden Berufungsanträge Ziff. 2 und 3 nun lauten lediglich auf Verurteilung zu « angemessenen Leistungen » nach Art. 317 und 319 ZGB ; eine bestimmte Forderung wird nicht gestellt. Dieses Begehren wird der zit. Vorschrift nicht gerecht, wonach *genau* anzugeben ist, *welche Abänderungen* beantragt werden, d. h. was das Bundesgericht nach der Meinung des Berufungsklägers materiell urteilen soll. Dazu gehört bei Forderungsklagen die ziffermässige Nennung des verlangten Betrages. Vor erster Instanz hatten die Klägerinnen ziffernmässig bestimmte Begehren gestellt : Fr. 800.—

+ Fr. 400.— für die Mutter und Fr. 50.— monatlicher Unterhaltsbeitrag für das Kind. Nachdem sie vor Amtsgericht gewonnen hatten (bezüglich Ziff. 2 in reduziertem Betrage), hatten sie nach Abweisung der Klage durch das Obergericht allen Anlass, vor Bundesgericht bestimmte Beträge zu nennen oder wenigstens Wiederherstellung des Urteils des Amtsgerichtes zu beantragen, wenn das ihrer Meinung entsprach. Wer vom Bundesgericht verlangt, dass es den Beklagten im Gegensatz zur kantonalen Instanz verurteile, muss in bestimmter Weise sagen, *wie* geurteilt werden soll. Das ist vor Bundesgericht umso notwendiger, als es nur Rechtsfragen zu entscheiden hat, die Frage nach der Angemessenheit einer Vaterschaftsforderung aber auch von tatsächlichen Faktoren abhängt (ökonomische Situation beider Parteien), und weil die Ermessensfragen wesentlich in den Bereich des Tatsachenrichters fallen. Wenn einzelne Kantone vor ihren Instanzen unbestimmte Begehren auf « angemessene » oder « übliche » Leistungen genügen lassen, so kann das für das Bundesgericht keine Bedeutung haben, das infolge seiner beschränkten Kognitionsbefugnis in einer andern Lage ist, was die strikte Vorschrift des Art. 55 Abs. 1 lit. b OG notwendig gemacht hat.

Die Stellung bezifferter Begehren könnte höchstens dann als unnötig betrachtet werden, wenn für das Bundesgericht ohnehin auf alle Fälle keine Festsetzung der Beträge, sondern nur eine grundsätzliche Gutheissung der Klage mit Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zum Entscheid über die zuzusprechenden Beträge in Betracht käme. Das aber ist vorliegend nicht die Meinung der Berufungsklägerinnen ; sie verlangen nicht grundsätzliche Gutheissung und Rückweisung, sondern abschliessende Festsetzung der Beträge.

Die Berufungsbegehren Ziff. 4 und 5 beziehen sich nur auf die Kosten, vermögen daher nicht für sich allein als genügender Berufungsantrag zu gelten.

Das Fehlen eines solchen hat Unwirksamkeit der Be-

rufung zur Folge. Eine Rückweisung zur Verbesserung gemäss Art. 55 Abs. 2 OG ist nur bei Mängeln der Begründung, nicht dagegen beim Fehlen eines gehörigen Antrages zulässig (BGE 71 II 31 f, 32 f).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 42. — Voir aussi n° 42.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1949 i. S. Reinhard gegen Amstutz.

Vormundschaft. Genehmigung eines Vertrages, den eine urteilsfähige entmündigte Person ohne die erforderliche vormundschaftliche Mitwirkung (Art. 410 Abs. 1, 421 f., 404 Abs. 3 ZGB) abgeschlossen hat, durch die gleiche, inzwischen handlungsfähig gewordene Person.

Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke. Rückforderung des über den verkündeten Preis hinaus bezahlten Betrages (Art. 42 Abs. 2 BMB).

Tutelle. Contrat conclu par une personne interdite, capable de discernement sans la coopération du tuteur ou des autorités tutélaires (art. 410 al. 1, 421 et suiv., 404 al. 3 CC). Ratification du contrat par la même personne devenue capable d'exercer ses droits civils.

Achat d'immeubles agricoles. Demande en restitution de la somme payée en sus du prix stipulé dans l'acte (art. 42 de l'ACF instituant des mesures contre la spéculation sur les terres et contre le surendettement, ainsi que pour la protection des fermiers, des 19 janvier 1940/7 novembre 1941).

Tutela. Contratto concluso da un interdetto capace di discernimento, senza l'intervento del tutore o delle autorità di tutela (art. 410 cp. 1, 421 e seg., 404 cp. 3 CC). Ratifica del contratto da parte della stessa persona diventata nel frattempo capace di esercitare i diritti civili.

Acquisto di fondi agricoli. Domanda di restituzione della somma pagata in più di quella stipulata nell'atto pubblico (art. 42 DCF 19 gennaio 1940/7 novembre 1941 che istituisce misure contro le speculazioni fondiarie e l'indebitamento e per la protezione degli affittuari).

A. — Der seit 1941 wegen Misswirtschaft bevormundete Beklagte schloss am 18. Juni 1946 unter Mitwirkung seines Vormundes mit dem Kläger einen öffentlich beurkundeten Vertrag, wonach er diesem die landwirtschaftlichen Liegenschaften Unterfondlen und Leimi in Horw einschliesslich einer Brennereieinrichtung zu Fr. 76,000.— verkaufte. Die Vormundschaftsbehörde stimmte diesem Verträge am